

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 6

Berlin, den 4. März 2016

03227

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----|
| 25.2.2016 | Gesetz zur Änderung des Studentenwerkesgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften | 58 |
| | 221-14; 221-11; 2001-1; 221-11-15; 221-14-1; 801-1 | |
| 25.2.2016 | Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes | 60 |
| | 2032-23 | |
| 27.1.2016 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-55B im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow . . . | 61 |
| 16.2.2016 | Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol – B.A.) | 62 |
| | 2030-2-35; 2030-2-37 | |
| 16.2.2016 | Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-72 VE im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde | 68 |
| 17.2.2016 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-54 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf | 69 |
| 18.2.2016 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-39 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf | 70 |

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 72

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz
zur Änderung des Studentenwerksgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 25. Februar 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Nummer 59 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
über das Studierendenwerk Berlin
(Studierendenwerksgesetz – StudWG)“

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Rechtsstellung

(1) Das Studierendenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2
Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Aufgabe des Studierendenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin sowie der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des § 124 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Das Studierendenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen, Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen, den Beschäftigten des Studierendenwerks sowie Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Ferner kann das Studierendenwerk darüber hinaus im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verpflegungsdienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der Berliner Hochschulen erbringen, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.

(3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können dem Studierendenwerk im Benehmen mit den hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studierendenwerks weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.

(4) Das Studierendenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 4 gilt entsprechend. Entscheidungen über Beteiligungen an und Gründungen von Unternehmen trifft der Verwaltungsrat. Ausgenommen sind Unternehmen, die weder unmittelbar aus Beiträgen der Studierenden noch aus dem Zuschuss des Landes Berlin gemäß § 6 Absatz 3 finanziert werden. In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Haftung des Studierendenwerks Berlin ist in jedem Fall auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin (§ 6 Absatz 7) ist insoweit ausgeschlossen. Eine Personenidentität zwischen dem Beauftragten für den Haushalt des Studierendenwerks und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Studierendenwerk stellt das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung sicher.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Übertragung staatlicher Aufgaben

Dem Studierendenwerk können staatliche Aufgaben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden. Soweit das Studierendenwerk Aufgaben der Ausbildungsförderung wahrnimmt, unterliegt es der Fachaufsicht der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung. Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studierendenwerks oder eine von ihm oder ihr bestimmte, unmittelbar zugeordnete Stelle.“

4. In § 3 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sieben zum Zeitpunkt der Wahl immatrikulierte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der staatlichen Hochschulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen,“

- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 können auch jedes andere Mitglied ihrer Mitgliedergruppe vertreten, wenn eine schriftliche Ermächtigung zur Vertretung vorliegt.“

- c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des dazugehörigen Prüfberichts und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.“
- bbb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Richtlinien für die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks durch Dritte (§ 2 Absatz 2).“
- ccc) In den Nummern 10 und 11 wird jeweils das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Verwaltungsrat entscheidet nicht in staatlichen Angelegenheiten der Ausbildungsförderung.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rechenschaftsbericht“ durch das Wort „Geschäftsbericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt und werden die Wörter „für konsumtive Zwecke“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 5 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Studierendenwerk stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Studierenden der kirchlichen Hochschulen in entsprechender Weise zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.“
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ und das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „ferner den Ersatz der Reisekosten der externen Mitglieder des Verwaltungsrats“ eingefügt.

10. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9
Übergangsbestimmung

Das Studierendenwerk Berlin ist berechtigt, seine bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geführte Bezeichnung „Studentenwerk Berlin“ bis zum 31. Dezember 2022 weiter zu verwenden.“

**Artikel 2
Änderung des Berliner
Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 2, § 14 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 2, § 15 Satz 3 Nummer 3 und § 18a Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
4. Dem § 124 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.“

**Artikel 3
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Nummer 12 Absatz 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Grundsatzangelegenheiten der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

**Artikel 4
Änderung der Studierendendatenverordnung**

In § 1 der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2013 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird in Nummer 35 des Katalogs nach Satz 1 das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

**Artikel 5
Änderung der Sozialbeitragsverordnung**

Die Sozialbeitragsverordnung vom 2. März 2010 (GVBl. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2015 (GVBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 378)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 28. September 1971 (GVBl. S. 1818), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Frank H e n k e l
Bürgermeister

Gesetz
zur Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Vom 25. Februar 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108a folgende Angabe eingefügt:
„§ 108b Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen“
2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.“
3. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„§ 108b

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht

anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Frank H e n k e l
Bürgermeister

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-55B
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Vom 27. Januar 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 8-55B vom 18. August 2015 für die Grundstücke Heideläufferweg 4/22A sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Buckower Damm 237, 237A – B und 237D – E im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2016

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Dr. G i f f e y
Bezirksbürgermeisterin

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol – B.A.)

Vom 16. Februar 2016

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

| | |
|-------------------------|--|
| Teil I | |
| Allgemeine Vorschriften | |
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Ziel der Ausbildung |
| Teil II | |
| Vorbereitungsdienst | |
| § 3 | Einstellung |
| § 4 | Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes |
| § 5 | Gestaltung der Ausbildung |
| § 6 | Ausbildungsleitung |
| § 7 | Pflichten der Studierenden |
| § 8 | Studienabschluss |
| § 9 | Module |
| § 10 | Bewertungsgrundsätze und Bildung der Noten |
| § 11 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen |
| § 12 | Unterbrechung, Verlängerung und Entlassung |
| Teil III | |
| Prüfung | |
| § 13 | Laufbahnprüfung |
| § 14 | Prüfungsam |
| § 15 | Zusammensetzung des Prüfungsausschusses |
| § 16 | Aufgaben des Prüfungsausschusses |
| § 17 | Sitzungen des Prüfungsausschusses |
| § 18 | Prüfungskommissionen |
| § 19 | Modulprüfungen und Leistungsnachweise |
| § 20 | Leistungsbewertungen |
| § 21 | Wiederholung von Prüfungen |
| § 22 | Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung |
| § 23 | Ordnungswidriger Verlauf |
| § 24 | Gesamtnote |
| § 25 | Abschlusszeugnis, Mitteilung, Urkunde |
| § 26 | Diploma Supplement |
| § 27 | Aufbewahrung von Prüfungsakten und Einsichtnahme |
| § 28 | Einwendung |
| Teil IV | |
| Schlussvorschriften | |
| § 29 | Übergangsregelung |
| § 30 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin.

(2) Wer nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst – zum Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei zugelassen wurde, wird nach den Regelungen dieser Verordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die §§ 4 bis 29 finden, mit Ausnahme der Regelung des § 12 Absatz 6, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die Einführung tritt. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung, ihren auf fachwissenschaftlicher Grundlage erworbenen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten in der Lage sind, die zugewiesenen Aufgaben des gehobenen Dienstes im Einsatzdienst, in der Sachbearbeitung, in der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Führung selbstständig und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Den Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes soll der Wert eines ausgeprägt bürgerfreundlichen Verhaltens vermittelt und bei ihnen die Bereitschaft geweckt werden, ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit jederzeit unter Beachtung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei unbedingter Treue zur Verfassung und zu rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfüllen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.

Teil II

Vorbereitungsdienst

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der obersten Dienstbehörde abgestimmten Eignungs- und Auswahlverfahrens.

(2) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zugelassen.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird in der vorlesungsfreien Zeit abgegolten. Über Ausnahmen entscheidet die Dienstbehörde.

§ 4

Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung in Form eines modularisierten Studiums einschließlich der Prüfungen und

wird am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin durchgeführt. Das Studium dauert regelmäßig sechs Semester.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich in dem Maße, in dem sich die Ausbildung nach § 12 Absatz 2 und 3 und § 21 Absatz 1 verlängert. Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall um höchstens zwei Jahre zu verlängern.

§ 5

Gestaltung der Ausbildung

(1) Das Studium gliedert sich in einzelne Studienmodule, die theoretische und fachpraktische Inhalte enthalten. Alle Module schließen regelmäßig mit einem Leistungsnachweis ab. Die Module werden mit Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ bewertet. Der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums beträgt 180 Leistungspunkte.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Module sowie die Leistungspunkte eines einzelnen Moduls werden in dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geregelt. Weitere Einzelheiten zum Ablauf des Studiums, den Studienfächern, den Prüfungen und den Leistungsnachweisen werden in der von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu erlassenden Studienordnung geregelt. Der Modulkatalog ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Die studienbegleitenden Praktikumseinheiten umfassen insgesamt zwölf Monate. Im fünften Semester finden Praktikumseinheiten von mehrmonatiger Dauer statt; in den übrigen Semestern können auch kürzere Phasen vorgesehen werden. Die Durchführung der Praktikumseinheiten obliegt der Dienstbehörde.

§ 6

Ausbildungsleitung

(1) Die Dienstbehörde bestellt für die Aufgaben der Ausbildungsleitung eine Dienstkraft des höheren Dienstes, die zugleich Modulkordinatorin oder Modulkordinator für die Studienpraktika (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter) ist. Für die Durchführung der Praktikumseinheiten in der Dienstbehörde werden fachlich und persönlich geeignete Dienstkräfte bestellt.

(2) Die zur Ausbildungsleitung und zur Praxisanleitung bestimmten Dienstkräfte sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte im Rahmen der ihnen von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse.

(3) Die zur Praxisanleitung in der berufspraktischen Ausbildung bestimmten Dienstkräfte sind für die modulkonforme und berufspraktische Ausbildung der Studierenden verantwortlich.

§ 7

Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden unterliegen den beamtenrechtlichen Verpflichtungen des Landes Berlin.

(2) Für sie besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe der im Modulkatalog ausgewiesenen Präsenzzeiten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen. In begründeten Fällen kann die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung für eine Dienstbefreiung erfolgt nur mit Zustimmung der Ausbildungsleitung.

(3) Die Anwesenheit der Studierenden in den Präsenzveranstaltungen der fachtheoretischen Unterrichtseinheiten ist mittels einer Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Die Überprüfung der Anwesenheitslisten erfolgt durch die Ausbildungsleitung.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen der Klasse B für Schaltgetriebe bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen; im Ausnahmefall kann die Dienstbehörde einmalig einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 8

Studienabschluss

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst endet mit dem Abschluss des Studiums am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach § 11 – alle Module bestanden sind.

§ 9

Module

(1) Die gemeinsamen Pflichtmodule der Laufbahnzweige Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst des Studiengangs sind:

- 01 Einführung in Studium und Beruf
- 02 Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements
- 03 Kriminalistik I
- 04 Strafrechtliche Grundlagen
- 05 Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit
- 06 Polizei- und Ordnungsrecht I
- 07 Grund- und Menschenrechte
- 08 Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf
- 09 Kriminalistik II (Alltagskriminalität)
- 10 Polizei- und Ordnungsrecht II
- 11 Die Polizei in Staat und Gesellschaft
- 12 Führung und Personalmanagement
- 13 Kriminalität im Lebenslauf
- 14 Bachelorarbeit
- 15 Studienpraktika (Version A, S, K/G).

Des Weiteren sind von jedem Studierenden zwei Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

(2) Weitere Pflichtmodule sind:

1. für Studierende der Schutzpolizei
 - S 1 Verkehr I
 - S 2 Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen
 - S 3 Bewältigung besonderer Lagen
 - S 4 Verkehr II,
2. für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes
 - K 1 Gewaltkriminalität
 - K 2 Gewinnkriminalität (nationale und internationale Kriminalität)
 - K 3 Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern.

§ 10

Bewertungsgrundsätze und Bildung der Noten

(1) Die in den Modulen erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise werden von der für die Abnahme der Prüfung oder des Leistungsnachweises verantwortlichen Lehrkraft oder von der mit der Praxisanleitung beauftragten Dienstkraft mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 15 bis 14 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 13 bis 11 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |

| | |
|-------------------------------------|---|
| 10 bis 8 Punkte befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 7 bis 5 Punkte ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 4 bis 2 Punkte mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 1 bis 0 Punkte ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote ist bei

15,00 bis 14,00 Punkten = sehr gut,

13,99 bis 11,00 Punkten = gut,

10,99 bis 8,00 Punkten = befriedigend,

7,99 bis 5,00 Punkten = ausreichend,

4,99 bis 2,00 Punkten = mangelhaft,

1,99 bis 0,00 Punkten = ungenügend.

(3) Schießleistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die mögliche Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Einzelheiten werden in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin geregelt.

§ 12

Unterbrechung, Verlängerung und Entlassung

(1) Wird der Vorbereitungsdienst, insbesondere durch die Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeiten unterbrochen, entscheidet die Dienstbehörde im Einzelfall, ob und in welchem Umfang vom Ausbildungsgang abgewichen werden kann.

(2) Werden wesentliche Teile der Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen oder durch Krankheit nicht wahrgenommen, entscheidet die Dienstbehörde im Einzelfall, in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst verlängert beziehungsweise ob und in welchem Umfang vom Ausbildungsgang abgewichen werden kann.

(3) In den Fällen, in denen ein Modul, eine Prüfung oder ein Leistungsnachweis wiederholt werden darf, entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, ob und gegebenenfalls wie lange der Vorbereitungsdienst verlängert beziehungsweise in welchem Umfang vom Ausbildungsgang abgewichen wird.

(4) Wer bis zum Ende des zweiten Semesters oder zu dem von der Dienstbehörde festgelegten Zeitpunkt nicht die erforderliche Fahrerlaubnis nachweisen kann, sich auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder die Ausbildung an der Hochschule nicht fortsetzt oder nicht fortsetzen darf, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(5) Wer die Schießleistungsnachweise und die Sportleistungsnachweise (Modul 15) bis zu einem von der Dienstbehörde festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert hat, hat das Modul 15 und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Das Abschlusszeugnis oder die Mitteilung nach § 25 stellen am Tag der Bekanntgabe das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung fest. Mit Ablauf dieses Tages enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 33 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes.

Teil III

Prüfung

§ 13

Laufbahnprüfung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für den betreffenden Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus der Gesamtheit der während des Studiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise. Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung nach § 24 wird durch den Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst festgestellt.

§ 14

Prüfungsamt

(1) Die Hochschulverwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin übernimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes und unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement.

(2) Das Prüfungsamt führt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte, die die Prüfungsereignisse dokumentiert. Dazu gehören alle relevanten Verfahrensvorgänge zum Prüfungsablauf, Bescheinigungen über die Prüfungsergebnisse, Prüfungsniederschriften und alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme und Durchführung der Prüfungen wird am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ein Prüfungsausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- vier hauptamtlichen Lehrkräften, die regelmäßig an der Lehre im Studium beteiligt sind,
- einer Dienstkraft des Polizeivollzugsdienstes,
- einer Dienstkraft der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung,
- einem studentischen Mitglied aus dem Studiengang und
- einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter der Hochschule, die oder der mit dem Studiengang befasst ist.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt. Der Fachbereichsrat bestellt eine hauptamtliche Lehrkraft zum vorsitzenden Mitglied und eine weitere zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Die Bestellung der Mitglieder zu Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b und c sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Dienstbehörden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das stellvertretende Mitglied. Sind das vorsitzende Mitglied und

dessen stellvertretendes Mitglied verhindert, so führt die lebensälteste Lehrkraft den Vorsitz.

- (4) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:
- ein Mitglied des Gesamtpersonalrates der Polizeibehörde;
 - die Gesamtfrauenvertreterin der Polizeibehörde;
 - die Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Polizeibehörde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Anlassbezogen kann der Prüfungsausschuss weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die Entscheidung über besondere Prüfungsbedingungen bei Behinderung eines Prüflings,
- die Ausgabe der Aufgaben und die Festsetzung der Prüfungszeiten für die Bachelorarbeit,
- die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung,
- die Bestimmung der prüfenden Lehrkräfte, soweit der Modulkatalog keine Bestimmung trifft oder hiervon abgewichen werden soll,
- die Festlegung der Hilfsmittel für schriftliche Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen,
- die Feststellung und die Entscheidung über die weiteren Konsequenzen einer Täuschungshandlung.

§ 17

Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) In Eilfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann ihm widerruflich die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen. Das vorsitzende Mitglied kann eine ihm übertragene Aufgabe dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

§ 18

Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bestellt für die Abnahme der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit in der erforderlichen Anzahl Prüfungskommissionen. Die Besetzung einer Prüfungskommission erfolgt mit Lehrkräften der Hochschule oder Personen, die zur Bestellung als Lehrbeauftragte die erforderliche Qualifikation aufweisen. In Ausnahmefällen können auch Personen, die keine Lehre ausüben, jedoch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind, und die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit ist, und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Sollte ein Mitglied verhindert sein, regelt das Prüfungsamt den Vertretungsfall. Die Prüfungskommission

ist nur beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Prüferin oder der Prüfer anwesend sind.

§ 19

Modulprüfungen und Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Studiums finden kontinuierliche Erfolgskontrollen in Form von Prüfungsleistungen statt. Für die im Modul 15 zu bewertenden Leistungen sind Leistungsnachweise zu erbringen, die bestanden werden müssen.

(2) Alle Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen einer ausgewählten Fachrichtung oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen mit schriftlichem Anteil, bewerteten praktischen Übungen und einer Bachelorarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen sind im Modulkatalog festgelegt. In den Vertiefungsmodulen können abweichende Prüfungsformen vorgesehen werden. Die mündliche Verteidigung beinhaltet die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, Inhalte des gesamten Fachgebietes sowie benachbarter Wissensgebiete.

(3) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so gelten die Regelungen über Bewertung, Wiederholung und Nachholung von Prüfungsleistungen für jede Teilprüfung gesondert; das Modul ist insgesamt nur bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden worden ist.

(4) Im Modulkatalog als modulabschließend bezeichnete Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem das Modul endet, zu erbringen. Klausurtermine werden einheitlich vom Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass auch Prüflingen, die eine Klausur nachholen oder wiederholen müssen, die Teilnahme möglich ist.

(5) Im Modulkatalog als modulbegleitend bezeichnete Prüfungsleistungen sind im Verlauf der Lehrveranstaltungen oder Praktikumseinheiten des jeweiligen Moduls zu erbringen. Den Zeitpunkt der Abnahme der Prüfungsleistungen bestimmt die verantwortliche Lehrkraft. Für Klausuren und Hausarbeiten kann der Prüfungsausschuss einheitliche Prüfungszeiten festlegen.

(6) Weitere Einzelheiten zum Inhalt, Umfang und Ablauf der Prüfungen und Leistungsnachweise regelt die Studienordnung.

§ 20

Leistungsbewertungen

(1) Alle Modulprüfungen und die Leistungsnachweise des Moduls 15 sind nach Maßgabe des § 10 zu bewerten.

(2) Klausuren und Hausarbeiten werden von einer Lehrkraft bewertet. Ist die Klausur oder Hausarbeit eines Prüflings, der diese Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung erbringt, von der verantwortlichen Lehrkraft mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist sie einer Zweitbewertung durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende weitere Lehrkraft zu unterziehen. Weicht die Bewertung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ab und können diese sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, so ist als Bewertung des Moduls der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die entsprechende Note ist festzusetzen.

(3) Zur Bewertung von Präsentationen und bewerteten praktischen Übungen ist im Wiederholungsfalle eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer hinzuzuziehen, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sieht der Modulkatalog in einem Modul mehrere Teilprüfungen vor, sind diese nach Maßgabe des § 10 einzeln zu bewerten. Das Prüfungsamt errechnet den nach den Vorgaben im Modulkatalog gewichteten arithmetischen Mittelwert der Punktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Diese Punktzahl und die entsprechende Note bilden die Bewertung des Moduls. Die Gesamtbewertung des Moduls 15 wird nach der im Modulkatalog ausgewiesenen Gewichtung der Leistungsnachweise von der Dienstbehörde entsprechend den Sätzen 2 und 3 errechnet und dem Prüfungsamt übermittelt.

(5) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Bachelorarbeit ist nach Beendigung der Zweitkorrektur dem Prüfungsamt zuzuleiten. Weichen die Bewertungen der Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, ermittelt das Prüfungsamt den arithmetischen Mittelwert der in den beiden Bewertungen erzielten Punktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Wer die Bachelorarbeit mit einer Gesamtbewertung von 5,00 Punkten (ausreichend) bestanden hat, ist zur mündlichen Verteidigung zugelassen. Nach Abschluss der mündlichen Verteidigung bildet das Prüfungsamt aus der Punktzahl der Bachelorarbeit und der Punktzahl der mündlichen Verteidigung den arithmetischen Mittelwert, wobei die Punktzahl der Bachelorarbeit mit zwei Dritteln, die der mündlichen Verteidigung mit einem Drittel zu gewichten ist. Die sich daraus ergebende Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die entsprechende Gesamtnote wird gemäß § 10 Absatz 2 als Bewertung des Moduls 14 festgesetzt. Das Modul 14 ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so wird nur der nicht bestandene Teil wiederholt. Das Modul 14 (Bachelorarbeit und mündliche Verteidigung) darf nur in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen werden regelmäßig durch dieselben Lehrkräfte abgenommen, die die Erstprüfung durchgeführt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die betreffende Lehrkraft im nachfolgenden Semester keine gleichartige Lehrveranstaltung durchführt oder die Wiederholungsprüfung aus anderen Gründen nicht abnehmen kann, bestimmt der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst andere Lehrkräfte.

(3) Prüfungen sind im nachfolgenden Semester zu wiederholen. Werden im nachfolgenden Semester keine gleichartigen Prüfungsleistungen durchgeführt, bestimmt der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst Form und Durchführung der Wiederholungsprüfung.

(4) Die Wiederholungsmöglichkeiten für die Leistungsnachweise des Moduls 15 regelt die Studienordnung.

(5) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Folgen richten sich nach § 12 Absatz 6.

§ 22

Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung

(1) Wer durch Krankheit oder durch einen nicht selbst zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden. Ein anderer als der polizei- oder amtsärztliche Nachweis ist der Ausbildungsleitung spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin vorzulegen; bei Überschreitung dieser Frist wird der Nachweis nur berücksichtigt, wenn unverzüglich ein triftiger Grund glaubhaft ge-

macht wird; ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Kopie des Nachweises ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung nachzuholen ist. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Prüfungszeitpunkt ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbracht oder tritt der Prüfling von einer begonnenen Prüfungsleistung zurück, so wird sie als „ungenügend“ bewertet, es sei denn, dass der Prüfling das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(5) Wird der Beginn einer Klausur versäumt, so entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(6) Ist jemand wegen einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung den anderen Prüflingen gegenüber im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden.

§ 23

Ordnungswidriger Verlauf

(1) Macht sich jemand in den Prüfungen einer Täuschungshandlung verdächtig, wird für ihn die Prüfung unterbrochen. Die aufsichtführende oder prüfende Person stellt Ermittlungen an und sichert gegebenenfalls die Beweise. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten bei schriftlichen Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt worden sind, können die in der Studienordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten; § 19 Absatz 3 findet Anwendung.

(4) Ergibt sich, dass keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei Klausuren die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei den Klausuren die aufsichtführende Person.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die aufsichtführende oder prüfende Person von der Fortsetzung der betroffenen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; bei Kollegialprüfungen kann die Entscheidung nur einstimmig getroffen werden. Die aufsichtführende oder prüfende Person fertigt einen Vermerk über den Vorgang und legt ihn dem Prüfungsausschuss vor. Die betroffene Prüfungsleistung wird in der Regel als „ungenügend“ bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung oder einer Teilleistung einen Täuschungsversuch unternommen hat, so kann die Bewertung nachträglich in „ungenügend“ abgeändert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. War die Bachelorurkunde bereits ausgehändigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss zugleich erneut darüber, ob das Studium auch unter Zugrundelegung der abgeänderten Bewertung erfolgreich abgeschlossen wurde. Ist dies der Fall, so setzt er die Gesamtnote neu fest. Andernfalls schlägt er der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule die Entziehung des akademischen Grades vor. Kann die betroffene Prüfungsleistung gemäß § 21 wiederholt werden, so ist dem Prüfling hierzu Gelegenheit zu geben. Urkunden, die auf Grund von Entscheidungen nach die-

sem Absatz oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Hochschule unrichtig geworden sind, sind einzuziehen. An ihrer Stelle sind gegebenenfalls die zutreffenden Urkunden zu erteilen.

§ 24 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen und bei Vorliegen der Leistungsnachweise des Moduls 15 wird das Gesamtergebnis des Studiums festgestellt.

(2) Die Gesamtnote wird aus den in den einzelnen Modulen erzielten Punktzahlen errechnet. In die Gesamtnote fließen ein:

- a) das Modul 14 mit 20 %,
- b) das Modul 15 mit 20 %,
- c) das arithmetische Mittel der in den übrigen Modulen erzielten Bewertungen, gewichtet im Verhältnis der auf die einzelnen Module entfallenen Leistungspunkte, mit insgesamt 60 %.

Zur Festsetzung der Gesamtnote wird zunächst die Punktzahl des auf Satz 1 Buchstabe c entfallenen Notenanteils auf drei Dezimalstellen genau ohne Auf- und Abrundung errechnet. Sodann ist die Punktzahl der Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 25 Abschlusszeugnis, Mitteilung, Urkunde

(1) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ein Abschlusszeugnis, aus dem hervorgeht, dass mit der bestandenen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben ist. Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird die Bachelorurkunde ausgehändigt. Sie beurkundet die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält die folgenden Angaben:

- a) die Gesamtnote,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Namen der besuchten Module mit Angabe der in dem Modul erworbenen Leistungspunkte und der in dem Modul erzielten Punktzahl; dabei sind die Module 14 und 15 optisch hervorzuheben,
- d) das gewichtete arithmetische Mittel der übrigen Module, gewichtet im Verhältnis der auf sie entfallenden Leistungspunkte; dabei sind die übrigen Module alle Module außer den Modulen 14 und 15,
- e) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte.

(4) Eine Zweitausfertigung des Abschlusszeugnisses, der Bachelorurkunde oder der Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Laufbahnprüfung ist zur Personalakte zu nehmen.

(5) Näheres zur Gestaltung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde regelt die Studienordnung.

§ 26 Diploma Supplement

Zusätzlich ist eine an den europäischen Standards orientierte Urkunde, „Diploma Supplement“, in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Sie enthält eine Einstufung nach dem ECTS-System; § 25 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 27 Aufbewahrung von Prüfungsakten und Einsichtnahme

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Prüfungsakte. Die schriftlichen Arbeiten der Studierenden werden nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet. Die Aufbewahrungsfrist weiterer Bestandteile der Prüfungsakte regelt die Studienordnung.

§ 28 Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbewertung kann der Prüfling bei Nicht-einigung mit der bewertenden Lehrkraft oder den bewertenden Lehrkräften innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe eine schriftliche Einwendung erheben, die hinreichend begründet werden muss. Diese ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Prüfungsamt leitet die Einwendung der betroffenen Lehrkraft oder den betroffenen Lehrkräften zu. Die betroffene Lehrkraft oder die betroffenen Lehrkräfte entscheiden unverzüglich, ob sie auf Grund der Einwendung die Bewertung abändern und teilen das Ergebnis der Entscheidung und ihre Begründung unverzüglich dem Prüfungsamt mit. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis der Entscheidung und seine Begründung dem Prüfling schriftlich mit.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsregelung

Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung sein Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin aufgenommen hat, setzt sein Studium nach zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften fort.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – vom 8. September 1995 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch Verordnung vom 26. August 2002 (GVBl. S. 264) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst – vom 27. August 2010 (GVBl. S. 428) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2016

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Frank Henkel

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-72 VE im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde

Vom 16. Februar 2016

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 11-72 VE vom 26. Mai 2015 für die Grundstücke Alt-Friedrichsfelde 69-71 sowie für Teilabschnitte der angrenzenden erschließenden Flächen Flur 709, Flurstücke 266, 275 und 306 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, im Fachbereich Stadtplanung und im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2016

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

B. Monteiro
Bezirksbürgermeisterin

W. Nünthel
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-54
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf

Vom 17. Februar 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 10-54 für das Gelände zwischen Kummerower Ring, den Grundstücken Kummerower Ring 44, 42, der öffentlichen Grünfläche, den Grundstücken Feldberger Ring 17, 5, Luzinstraße 16/34 und Ehm-Welk-Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2016

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K o m o ß
Bezirksbürgermeister

Christian G r ä f f
Bezirksstadtrat für Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-39
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

Vom 18. Februar 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 10-39 vom 29. Januar 2015 für das Gelände zwischen Kraetkestraße, Hugo-Distler-Straße und Heinrich-Grüber-Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nr. 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 2016

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K o m o ß
 Bezirksbürgermeister

Christian G r ä f f
 Bezirksstadtrat für Wirtschaft
 und Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2015.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2015

Stückpreis: 20,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand (77126500)

_____ Abonnement GVBl. Berlin Einbanddecke (76493000)

Ort, Datum

Unterschrift

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de